



Österreichischer Journalisten Club  
Austrian Journalists Club

Blutgasse 3  
A-1010 Wien (Vienna /Austria)  
T: +43/1/982 85 55-0  
F: +43/1/982 85 55-50  
office@oejc.at / www.oejc.at  
ZVR: 874423136

**An das Bundesministerium für Justiz**

BMJ – IV 3 (Strafverfahrensrecht)  
Per Mail übermittelt: team.s@bmj.gv.at

Wien, am 14.10.2020

**An das Präsidium des Nationalrates**

Per Mail übermittelt: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Stellungnahme Begutachtungsverfahren Bezug: GZ 2020-0.554.389**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Fred Turnheim**  
Präsident  
Österreichischer Journalisten Club



## Präambel

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) begrüßt die Gesetzesinitiative gegen „Hass im Netz“ und stellt eingangs fest, dass in **keiner** Form, Art und Weise der investigative Journalismus durch die geplanten Änderungen **beeinträchtigt werden darf**.

Die permanente Verquickung mit dem Mediengesetz birgt die Gefahr einer **massiven Verschlechterung** des bisher unbestritten guten Medienrechts in Österreich.

Bezugnehmend auf die derzeit angedachten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Konkretisierung von Begriffen und Tatbeständen

Besonders deutlich wird die Diffusität im § 107c Abs. (1) StGB, wo die Begriffe „Verletzung der Ehre einer Person“, „Fortdauernd“, „unzumutbar“, „längere Zeit“, „fortgesetzt“ verwendet werden. Diese Begriffe sind **zu abstrakt**.

Das gilt auch für **Begriffsänderungen im Mediengesetz**, wo der Begriff „Mensch“ auf den Begriff „Person“ (§ 7 Abs. 1 MedienG) geändert werden soll.

### 2. Fragwürdige Involvierung des Medienrechts

Der ÖJC stellt grundsätzlich in Frage, warum für eine Kodifizierung einer grundsätzlich begrüßenswerten Bekämpfung von Hass im Netz das **Medienrecht** geändert werden soll, anstatt auf das **Strafrecht** zurückzugreifen. Diese wäre aus unserer Sicht die für die Zielsetzung geeignetere Rechtsmaterie.

Hosting- und Zugangsdiensteanbieter sind **keine Medien** im Sinne des MedienG. Die beabsichtigte Änderung im Mediengesetz wird vom ÖJC vom Grunde her **abgelehnt**. Da das Mediengesetz ausschließlich Medienunternehmen und deren Medienmitarbeiter betrifft, ist eine Ausweitung von Sanktionen auf die **Mediendistributionsinfrastruktur im Mediengesetz abzulehnen**.



Sowohl Hosting- als auch Zugangsdienstleister sind **technische Dienstleister**, die Medieninhalte lediglich distribuieren, aber nicht generieren. Somit sind sie keine Medien im Sinne des Mediengesetzes.

Allfällige Zwangsmaßnahmen wie angeordnete Sperren von Webseiten sollen grundsätzlich im **Strafrecht bzw. subsidiär im Telekommunikationsrecht** geregelt werden, aber nicht im Medienrecht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unsere Standpunkte im Sinne eines freien und unabhängigen und pluralistischen Journalismus in Österreich.